



Röm. Kath. Pfarramt u. Friedhofsverwaltung Weidling

3400 Klosterneuburg-Weidling, Hauptstraße 2

Tel.: 02243/352 29, Fax: 02243/347 65

e-mail.: office@pfarre-weidling.at

Internet: www.pfarre-weidling.at

DVR: 0029874(12175)

FRIEDHOFSORDNUNG

*Auszug aus der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen
katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien
in der derzeit gültigen Fassung ab 1. Juli 2004*

Der Friedhof ist Eigentum der röm.- kath. Pfarre Weidling.

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Katholiken, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz oder das aufrechte Nutzungsrecht einer Grabstelle haben. Zur Beerdigung anderer Personen bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Pfarrfriedhofes Weidling. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung.

Die Erwerber des Nutzungsrechtes an Bestattungsstellen unterwerfen sich hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Bestimmungen der Friedhofsordnung. Das Nutzungsrecht einer Grabstelle wird auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt und nach jeder Beisetzung wieder auf volle 10 Jahre verlängert. Das Nutzungsrecht steht demjenigen zu, der die Grabstellengebühr entrichtet hat. Andere Grabstellennutzungsrechte als die in der Friedhofsordnung genannten, können nicht erworben werden.

Spätestens 6 Monate nach Beilegung oder den Erwerb des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle der Würde des Friedhofs entsprechend, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf mit Grabstein und Einfassung ordnungsgemäß in Stand zu halten. Eine Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen. Jeder Inhaber eines Nutzungsrechtes ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Dies gilt auch für bereits bestehende Bäume und Sträucher. Eine Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet und kann von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt werden.

Die Abdeckung von Erdgräbern durch Grabplatten ist Genehmigungspflichtig und nur nach vorheriger Entrichtung der derzeit gültigen Grabplattengebühr von € 1.000,-- möglich.

Das Nutzungsrecht kann innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf durch Zahlung der jeweils gültigen Erneuerungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Für die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen. Seitens der Friedhofsverwaltung Weidling wird jedoch als freiwillige Leistung, zur Unterstützung der Nutzungsberechtigten und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, ca. 3 Monate vor Ablauf aus dem vorhandenen Adressenmaterial eine schriftliche Verständigung zugesandt. Unabhängig davon ist der Nutzungsberechtigte jedoch verpflichtet, jede Adressenänderung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und erfolgloser, schriftlicher Zahlungsaufforderung wird die Grabstelle mit einer kleinen Tafel gekennzeichnet, die über den Ablauf informiert und um dringende Kontaktaufnahme mit der Friedhofsverwaltung auffordert. Weiteres wird der Ablauf des Nutzungsrechtes auch im großen Schaukasten des Friedhofes unter Angabe der letzten Beerdigung und der Grabnummer für 6 Monate bekannt gemacht. Nach Ablauf eines Jahres nach Auslaufen des Nutzungsrechtes behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, über die Grabstelle frei zu verfügen.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf durch eine schriftliche Verzichtserklärung an die Friedhofsverwaltung beendet werden.

Grabstein und Einfassung sind nach abgelaufenem Nutzungsrecht oder nach erfolgter Verzichtserklärung zu entfernen, andernfalls gehen sie in den Besitz der Friedhofsverwaltung über.